

**66. Ein Korkbrand oder -aufdruck, der das Wort „Originalabfüllung“ oder „Originalabzug“ mit einem Personennamen enthält, ist in Verbindung mit der gefüllten Flasche, die der Kork verschließt, eine Urkunde des Weinerzeugers, die mißbräuchliche Verwendung solcher „Brandkork“ daher eine Urkundenfälschung.**

III. Straffenat. Ur. v. 2. Juli 1942 g. Gl.u. a. 3 D 43/41.

I. Landgericht Trier.

Auß den Gründen:

Nicola Gl. d. A., der Vater der Angeklagten, brachte bei „Erfasslieferungen“ in erheblichem Umfange Flaschenweine unter mißbräuchlicher Benutzung von Korken in den Verkehr, die in Aufdruck oder Brand das Wort „Originalabfüllung“ oder „Originalabzug“ oder „Originalkellerabzug“ und den Namen des angeblichen Weinerzeugers trugen. Er tat das, um der Firma Gl. Gewinn zu verschaffen und um zu vermeiden, für sie ungünstige Erfasskäufe vornehmen oder sie Schadenersatzansprüchen der Käufer aussetzen zu müssen. In diesem Verhalten findet das LG. den Tatbestand der Urkundenfälschung i. S. der §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Seine Auffassung begründet das LG. wie folgt:

Die Aufschrift „Originalabfüllung“ („Originalabzug“) unter Beifügung des Namens des Erzeugers enthalte nach dem Gesetz (Art. 5 Abs. 5 B.D. z. Ausf. des WeinG. v. 16. Juli 1932 RGBl. I S. 358) „die Erklärung, daß der mit dieser Bezeichnung versehene Wein ungezudert und im Keller des Erzeugers ausgebaut und abgefüllt worden sei“. Daraus ergebe sich, daß dieser Korkbrandaufschrift in Verbindung mit der Flasche nicht nur die Bedeutung eines „Kennzeichens“ zukomme, sondern daß sie eine Gedankenäußerung enthalte, die mit genügender Bestimmtheit auf ihren Urheber hinweise. Denn jene Erklärung dürfe nur der Erzeuger abgeben, der den Wein abgefüllt habe; wer das sei, erhelle aus der namentlichen Bezeichnung, die der Korkbrand neben der Angabe „Originalabfüllung“ („Originalabzug“) trage. Dabei spiele es keine Rolle, ob der Erzeuger die Flasche selbst verkorkt oder das Verkorken seinem Kellermeister überlassen habe oder ob er das Abfüllen in seinem Keller durch den Kellermeister des Käufers habe vornehmen lassen. Da er die Abfüllung

überwache, wolle er auch in dem letztgenannten Fall als der Urheber der Gedankenäußerung gelten, die der bezeichnete Korkbrand verkörpere. Als solcher werde er auch in den Kreisen des Weinhandels und der Weinverbraucher angesehen. Nicht anders liege es, wenn der Erzeuger Kork mit dem erwähnten Brand dem Erwerber dann überlasse, wenn nachträglich eine Umfüllung des Weines im Keller des Erwerbers notwendig werde. In einem solchen Falle treffe der Erzeuger Maßnahmen zu seiner Sicherung, weil er trotz der Umfüllung als Urheber der im Korkbrand enthaltenen Erklärung gelten wolle. Dieser Wunsch sei rechtlich zu billigen, denn die Umfüllung ändere nichts daran, daß der Wein im Keller des Erzeugers ausgebaut und nach der Flaschentreife in dessen Keller abgefüllt worden sei. Ob der „Originalkorkbrand“ in Verbindung mit der Flasche geeignet sei, im Rechtsleben zu beweisen, daß der Wein naturrein und im Erzeugerkeller ausgebaut und abgefüllt sei, könne dahingestellt bleiben. Jedemfalls sei er geeignet, zu beweisen, daß der Erzeuger des Weines eine Erklärung über eine bestimmte „Beschaffenheit“ des Weines abgegeben habe. Da in einer solchen Erklärung die Zusicherung „bestimmter Eigenschaften“ des Weines liege, sei sie „für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit und ein geeignetes Beweismittel“. In diesem Ergebnis ändere auch der Umstand nichts, daß ein anderer als der Erzeuger des Weines befugt oder unbefugt die Urkunde unter Gebrauch oder Mißbrauch des Namens des Erzeugers herstellen könne. Denn diese Fälle seien nicht anders zu beurteilen, als wenn der Namensstempel eines anderen als Unterschrift zur Errichtung einer echten Urkunde von einem dazu Berechtigten oder zur Anfertigung einer falschen Urkunde von einem Nichtberechtigten verwandt werde, und es sei insoweit auch belanglos, daß Fälle festgestellt worden seien, in denen Korkhändler „Originalbrandkork“ an Personen geliefert hätten, die weder die auf den Korken bezeichneten Erzeuger des Weines noch von diesen zur Empfangnahme der Korken ermächtigt gewesen seien. Das seien Ausnahmen; regelmäßig werde anders verfahren.

Im Ergebnis ist dem LG. beizutreten.

Allerdings ist den Beschwerdeführern darin zuzustimmen, daß sich die Urkundeneigenschaft des Korkbrandes, der das Wort „Originalabfüllung“ („Originalabzug“) und den Namen einer Person enthält, nicht schon aus dem Gesetz ergibt. Der § 5 WeinG. und der zu ihm:

ergangene Art. 5 AusfW.D. regeln lediglich die Bezeichnung des Weines (im allgemeinen und in bezug auf seine Beschaffenheit), sagen aber nichts darüber, ob und in welcher Hinsicht eine derartige Bezeichnung die rechtserhebliche Gedankenäußerung einer bestimmten Person darstelle. Das gilt auch für den Abs. 5 des Art. 5 AusfW.D.

Doch bietet diese Vorschrift, wie das O.G. richtig erkannt hat, die rechtliche Grundlage für die Prüfung und Entscheidung der in Rede stehenden Rechtsfrage. Danach darf als Originalabfüllung oder Originalabzug nur ein ungezuckerter Wein bezeichnet werden, der im Keller des Erzeugers ausgebaut und abgefüllt worden ist. Daraus ergibt sich, daß mit dieser Bezeichnung nur ein solcher naturreiner und im Keller des Erzeugers ausgebauter Wein versehen werden darf, den der Erzeuger dort selbst abgefüllt hat oder den von ihm beauftragte oder ermächtigte Personen dort unter seiner Aufsicht abgefüllt haben. Zum Abfüllen gehört auch das Verkorken der Flaschen. Wird also ein so behandelter Wein mit einem Korkbrand der hier fraglichen Art versehen, so bedeutet das, wie das O.G. ohne Rechtsirrtum annimmt, nach der Auffassung des Verkehrs, daß der auf dem Kork Bezeichnete damit die Erklärung abgibt, der mit diesem Kork verschlossene Wein sei naturrein, von ihm, dem Aussteller der Korkbrandschrift, selbst erzeugt, in seinem Keller ausgebaut und darin von ihm oder unter seiner Aufsicht und Verantwortung von anderen abgefüllt worden. Diese Erklärung soll nach dem Willen ihres Urhebers im Rechtsverkehr Bedeutung haben und hat sie auch, wie das O.G. rechtlich einwandfrei annimmt. Hierfür ist es, wie den Revisionen gegenüber zu bemerken ist, bedeutungslos, ob sich der im Korkbrand niedergelegte Erzeugername mit dem bürgerlichen Namen des Erzeugers deckt, was z. B. dann nicht zutrifft, wenn Erben den Namen des Erblassers mit oder ohne Hinzufügung eines die Erbfolge andeutenden Zusatzes als Erzeugernamen weiter verwenden. Entscheidend ist insoweit vielmehr allein der Personennamen, unter dem der Erzeuger des Weines diesen als das Erzeugnis eines bestimmten Weingutes in den Verkehr bringt, weil dieser Name, nicht etwa der von ihm etwa abweichende bürgerliche Name — ähnlich wie die Handelsfirma eines Kaufmannes — im Verkehr beachtet wird.

Für die hier vertretene Auffassung spricht auch der Runderlaß des RMdS. v. 2. August 1938 (MBlB. S. 1302). Er ist zwar nur zur Auslegung des Art. 5 Abs. 11 AusfW.D., nicht des Abs. 5, er-

gangen, hat also auf den Korkbrand oder -aufdruck „Originalabfüllung“ („Originalabzug“), den er auch nicht erwähnt, keinen Bezug. Doch stellt er im übrigen für Korkbrand und -aufdruck klar, daß nur der — sei es der Weinerzeuger oder der Weinverteiler — seinen Namen oder seine Firma darin anbringen darf, der den Wein selbst auf Flaschen gefüllt hat. Auch daraus ist zu schließen, daß der Korkbrand oder -aufdruck „Originalabfüllung“ („Originalabzug“) demjenigen vorbehalten ist, der die Abfüllung nach der Flaschenreise selbst vorgenommen hat oder unter seiner Aufsicht hat vornehmen lassen.

Der Auffassung des O. G., daß die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung des Korkbrandes an der rechtlichen Beurteilung nichts ändere, ist lediglich beizutreten.

Nach alledem hat das O. G. die Eigenschaft des hier in Rede stehenden „Originalkorkbrandes“ als Urkunde i. S. des § 267 StGB. ausreichend nachgewiesen. Es ist deshalb auch rechtlich nichts gegen seine Annahme einzutwenden, Nicola Gl. d. V. habe dadurch, daß er unbefugt, d. h. ohne Ermächtigung des Namensträgers, Flaschenweine mit Originalbrandkorken habe versehen lassen, Urkunden fälschlich angefertigt.

Hieran würde sich nichts ändern, wenn der Korkbrand nicht das Wort „Originalabfüllung“ oder „Originalabzug“, sondern „Originalkellerabzug“ enthalten haben sollte. Darin wäre keine sachliche Änderung zu finden. Maßgeblich ist, daß die Worte „Originalabfüllung“ oder „Originalabzug“ allein oder in Verbindung mit anderen Bezeichnungen in dem Korkbrand oder -aufdruck enthalten sind.

Daß der Korkbrand oder -aufdruck erst lesbar wird, wenn die Verbindung des Korks mit der Flasche gelöst wird, vermag an seiner Urkundeneigenschaft nichts zu ändern, da die in der Aufschrift liegende Gewährleistung gerade in diesem Zeitpunkte wirken soll.

Dieses Ergebnis stimmt auch mit der ständigen Rechtsprechung des O. G. überein, die bestimmten Verschlüssen wegen der darauf angebrachten Beschriftungen oder sonstigen Zeichen Urkundeneigenschaft beigemessen hat (vgl. aus neuester Zeit O. G. St. Bd. 75 S. 306, 307 und die dort angeführte frühere Rechtsprechung).

Ob die Urkundeneigenschaft in diesem Sinn auch einer in der Flaschenaufschrift enthaltenen Bezeichnung beizumessen wäre, braucht hier nicht geprüft zu werden.

Das LG. hat weiterhin festgestellt, Nicola G. d. A. habe die Brandforke als Flaschenverschluß anbringen lassen, um im Rechtsleben damit zu täuschen; die so in rechtswidriger Absicht fälschlich angefertigten Urkunden habe er auch zum Zwecke der Täuschung gebraucht, indem er durch die Lieferung der mit falschen Brandforcken versehenen Weine seinen Abnehmern den Beweis habe erbringen wollen, sie hätten die zugesagten „Originalweine“ erhalten; auch habe er das in der Absicht getan, seiner Firma einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Damit sind auch im übrigen die Merkmale der schweren Urkundenfälschung nach den §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB. nachgewiesen.